



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
130/915/2012

bearbeitet von:
Mag. Puchner /89994

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien
e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, 30. August 2012

**Bundesgesetz, mit dem ein
Personenstandsgesetz 2013 erlassen
sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz
1985, das Meldegesetz 1991 und das
Namensänderungsgesetz geändert
werden und das Personenstandsgesetz
aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Schreiben des BMI vom 1.8.2012 (GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012) übermittelten Entwurf zu einem Personenstandsgesetz 2013 u.a. übermittelt der Österreichische Städtebund fristgerecht nach Prüfung folgende Stellungnahme:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zum Personenstandsgesetz 2013 und Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 spiegelt im Wesentlichen den Inhalt der in der Projektgruppe ZPR geführten Gespräche und Vereinbarungen.

§ 1 Abs. 1: Die Definition des Personenstandes „... die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ...“ schließt die akademischen Grade nach § 2 Abs. 2 Ziffer 5 und die Staatsangehörigkeit nach § 2 Abs. 2 Ziffer 8 nicht mit ein. Diese sollten daher von der Legaldefinition mitumfasst sein.

§ 2: Aus Sicht der Praxis wird die Möglichkeit sonstige Namen (Mittelnamen, Vatersnamen, Namensketten etc.) im ZPR einzutragen und auf Urkunden und Auszügen darstellen zu können als erheblicher Fortschritt zur bestehenden Situation gesehen. Allerdings fehlt derzeit im Gesetzesentwurf die Bezeichnung dieser sonstigen Namen. In § 2 Abs. 2 ist daher das Datenfeld „sonstige Namen“ zu ergänzen.

§§ 7 und 8: Ziel muss es sein, dass jene Behörde oder jenes Gericht die Daten direkt in das System einspeist, um unnötigen Datenverkehr und Verzögerungen hintanzuhalten.

§ 8 Abs. 2: Aus dieser Entwurfsbestimmung ist nicht erkennbar, an wen die Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde udgl. in elektronisch weiterverarbeitbarer Form mitzuteilen ist. In der Praxis werden sich Behörden und Gerichte bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde an die ausstellende Behörde wenden (s. derzeitige Regelung § 38 Abs. 4 PStG 1985).

§ 9 Abs. 1: Die Übermittlung der Anzeige der Geburt und des Todes im Datenfernverkehr (§ 9 Abs. 1 und § 28 Abs. 5) wird grundsätzlich begrüßt, zumal die Eingabe dieser Daten nicht mehr von den Personenstandsbehörden durchzuführen ist, sondern lediglich noch die Richtigkeit geprüft werden muss.

§ 10 Abs. 1: Diese Bestimmung wird im Sinne der BürgerInnenfreundlichkeit begrüßt, zumal sie dem Bürgerservicegedanken insoweit entspricht, als sich die Eltern des Neugeborenen für die Eintragung der Geburt sowohl an die Personenstandsbehörde des Geburtsortes als auch an z. B. die Personenstandsbehörde ihres Wohnsitzes wenden können. Damit ist diese Bestimmung eine der wenigen neuen Regelungsinhalte, die für die BürgerInnen sofort wirksam und spürbar werden. Für die Städte und insbesondere für die Städte mit Geburtskrankenhäusern ist im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung damit zu rechnen, dass die Zahl der einzutragenden Geburten leicht rückgängig wird, zumal sich einige Eltern zur Eintragung der Geburt an ihr Wohnsitzstandesamt wenden werden. Dieser Rückgang wird für Städte, deren Personenstandsbehörden über ein Geburtenservice verfügen (z.B. Wien, Graz, Linz, Salzburg) kaum spürbar sein, weil die Eltern hier jedenfalls die einfache Form der Eintragung der Geburt wählen und auch weiterhin wählen werden. Für Gemeinden ohne Geburtskrankenhäuser wird – bei Fehlen eines Geburtenservices durch die Personenstandsbehörde des Ortes der Geburt - ein Mehraufwand entstehen. Die Befassung von Gemeinden ohne Geburtskrankenhäuser war zwar auch jetzt schon, etwa im Zusammenhang mit Hausgeburten, üblich. Es bedarf daher einer entsprechenden Schulung und Unterstützung aller Standesämter,

nicht nur wie bisher jener Standesämter mit Geburtskrankenhäusern, damit kein Qualitätsverlust bei der Eintragung von Geburten entsteht.

§ 11 Abs. 1 Ziffer 4: Aus Sicht des ÖStB können nur österreichische Staatsbürgerschaften verbindlich festgestellt werden; fremde Staatsangehörigkeiten können nur als Verfahrenshinweise gem. § 39 im Zusammenhang mit der Eintragung der Geburt eingetragen werden, aber nicht auf der Geburtsurkunde aufscheinen, da diesfalls in der Geburtsurkunde unter Umständen eine fremde Staatsangehörigkeit verbindlich festgestellt werden würde. Es sollte das Gesetz darauf hinweisen, dass es sich um einen Verfahrenshinweis handelt, zumal Verfahrenshinweise auf den Urkunden nicht abgebildet werden. Demgemäß muss auf der Geburtsurkunde und auf der Sterbeurkunde das Wort Staatsbürgerschaft anstatt Staatsangehörigkeit aufscheinen.

Weiters fehlen in § 11 die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern. Dabei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da die Beurkundung einer Geburt ohne die allgemeinen Personenstandsdaten der Kindeseltern und die anschließende Ausstellung von Geburtsurkunden ohne die Personenstandsdaten der Kindeseltern nicht möglich oder zumindest nicht zweckmäßig scheint.

§ 11 Abs. 1 Ziffer 5: Die Wortfolge und gegebenenfalls Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz passen systemisch besser zu § 11 Abs. 1 Ziffer 1 als zu Ziffer 5, da sie im Zusammenhang mit der Namensführung und nicht mit dem Wohnort stehen.

§ 12 PStG iVm Entfall des bisherigen § 3 Abs. 5 Meldegesetz: Gemäß § 3 Abs. 4 des geltenden Meldegesetzes hat die Meldebehörde die Anmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind. Gemäß § 4a Abs. 2 besteht der Anmeldevermerk aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans. § 3 Abs. 5 Meldegesetz regelt die Anmeldung im Zusammenhang mit der Anzeige der Geburt durch Personenstandsbehörden in der Weise, als § 3 Abs. 4 und § 4a sinngemäß gelten, wobei an die Stelle des Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten. § 12 des Entwurfs zum neuen Personenstandsgesetz sieht nicht mehr vor, dass § 3 Absatz 4 sowie § 4a Meldegesetz sinngemäß gelten sollen. Damit würden für Anmeldungen von Personen im Zusammenhang mit der Anzeige der Geburt durch Personenstandsbehörden keine Bestätigungen der Anmeldung durch die Personenstandsbehörden ausgegeben werden können. Die führt dazu, dass BürgerInnen eigens eine kostenpflichtige Meldebestätigung für die Anmeldung des neugeborenen Kindes bei der zuständigen Meldebehörde verlangen müssten. Dies entspricht keineswegs dem Gedanken des Bürgerservices. Es wird daher

vorgeschlagen den letzten Satz des derzeit geltenden § 3 Abs. 5 Meldegesetz (§ 3 Absatz 4 sowie § 4a Meldegesetz gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten) dem § 12 des Entwurfs zum Personenstandsgesetz anzufügen. Der Terminus „Meldedatenblatt“ ist in dieser Novelle des Meldegesetzes noch nicht vorgesehen.

§ 13 Abs. 3: Der letzte Satz ist teilweise eine Wiederholung des ersten Satzes. Nach der Einleitung „Das gleiche gilt“ kann die Wortfolge ... wenn keine Vornamen oder ... gestrichen werden und durch die Wortfolge ... wenn Vornamen gegeben werden, ... ersetzt werden.

§ 17 Abs. 1: Hier wird – anders als in der bestehenden Bestimmung des § 46 Abs. 1 PStG 1983 keine bestimmte Personenstandsbehörde für zuständig erklärt. Dies wäre zwar aus Sicht der österreichischen Personenstandsbehörden nicht wirklich problematisch, allerdings wissen ausländische Personenstandsbehörden, für welche die Ehefähigkeitszeugnisse regelmäßig ausgestellt werden, zukünftig nicht mehr, an welche Behörde sie sich wenden sollen. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung des § 36 Abs. 1 PStG 1983 in § 17 Abs. 1 des Entwurfs miteinfließen zu lassen. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 24 Abs. 1 des Entwurfs.

§ 19 Abs. 2 iVm §§ 36 Abs. 1 und 59 Abs. 1: Seitens des ÖStB wird es im Hinblick auf die Arbeitersparnis grundsätzlich begrüßt, dass anders als bisher das eheschließende Standesamt in Hinkunft nur mehr bei berechtigten Zweifeln die Ermittlung der Ehefähigkeit nachprüft. Dabei ist darauf zu achten, dass die entsprechende Durchführungsverordnung die genauen Details regelt.

§ 20 Abs. 1 Ziffer 1: Die Worte „Verlobten“ sind durch die Worte „Ehepartner“ zu ersetzen, da eine geschlossene Ehe eingetragen wird und die ehemaligen Verlobten nach der Eheschließung Ehegatten sind.

§ 20 Abs. 1 Ziffer 3: Das Wort „Nachnamen“ ist zu löschen, weil Ehepartner nach der Eheschließung keine Nachnamen haben können.

§ 20 Abs. 2: Diese Bestimmung ist missverständlich, zumal der Begriff der Legitimation eines Kindes in vielen Staaten keinerlei Verbreitung hat. Die Formulierung sollte daher lauten: „Mit der Eintragung der Eheschließung der Kindeseltern ist diese Eheschließung im ZPR auch bei jenen Kindern einzutragen, welche bereits im ZPR erfasst oder österreichische Staatsbürger sind“.

§ 20 Abs. 3: Das Wort „Verlobten“ ist durch das Wort „Ehegatten“ zu ersetzen, zumal die Personen zu dem in § 20 Abs. 3 angenommenen Zeitpunkt schon als Ehegatten im ZPR eingetragen sind.

§ 25 Abs. 2 Ziffer 1: Vor dem Wort „Nachnamen“ ist das Wort „Familiennamen“ einzufügen, weil im Zeitpunkt der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ein Partnerschaftswerber auch einen Familiennamen haben könnte; dies wird sogar der Regelfall sein.

§ 27 Abs. 2: Die Wortfolge „oder der Staatsangehörigkeit“ ist zu streichen, da sich durch eine Verpartnerung die Staatsangehörigkeit nach österreichischem Recht ohnehin nicht ändert und eine allfällige Änderung der Staatsangehörigkeit durch Verpartnerung nach ausländischem Recht für die österreichischen Personenstandsbehörden nicht relevant ist.

§ 28 Abs. 2: Die Reihenfolge (die aus dem geltenden PStG 1985 übernommen wurde) sollte zweckmäßig und praxisorientiert wie folgt geändert:

Ziffer 1 bleibt 1

Ziffer 2 wird 3

Ziffer 3 wird 5

Ziffer 4 wird 2

Ziffer 5 wird 4

Ziffer 6 bleibt 6

Dieser Vorschlag berücksichtigt, dass der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen hat, jedenfalls vor den Ehegatten etc. verpflichtet werden soll, da die Anzeige des Todes ohnehin von einem Amtsarzt unterfertigt werden muss und die Ehegatten nicht über ein solches Anzeigeformular verfügen. Die Umreihung Unterkunftgeber zurück, Sicherheitsdienststelle nach vor, entspricht der Praxis, dass Sicherheitsbehörden eher über eine Anzeige des Todes verfügen werden, als Unterkunftgeber. Durch die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Todesfall sind die Sicherheitsbehörden zudem näher mit dem Fall befasst als der Unterkunftgeber.

§ 29: § 29 des Entwurfes des PStG 2013 sieht bei der Zuständigkeit der Eintragungen von Todesfällen die gleiche Regelung wie bei den Eintragungen der Geburten vor. Personen, die beispielsweise in einem Linzer Krankenhaus verstorben sind und zuletzt ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatten, würden im überwiegenden Fall ebenfalls nicht mehr wie bisher vom Standesamt Linz beurkundet bzw. eingetragen werden, sondern vom Standesamt des letzten Wohnsitzes, da erfahrungsgemäß die Hinterbliebenen oftmals auch ihren Wohnsitz in der gleichen Gemeinde haben und dort die Eintragung des Todesfalles begehren würden. Hier gilt das zu §10 gesagte sinngemäß.

Die Praxis zeigt, dass gerade in Ballungszentren oft Personen aufgefunden werden, die keine Angehörigen haben. Der Zeitraum „30 Tage“ erscheint sehr lange, bis die Behörde aktiv werden kann. Die Überführung darf nur erfolgen, wenn der Tote beurkundet (eingetragen) ist und Überführungspapiere abgefertigt sind. Derzeit wird bereits nach drei bis fünf Tagen amtswegig ermittelt. Diese Frist sollte daher jedenfalls verkürzt werden.

§ 31: Diese neue Bestimmung durch die die Abmeldung von verstorbenen Personen durch die Personenstandsbehörde durchgeführt wird, stellt zwar für Personenstandsbehörden einen Mehraufwand dar, wird jedoch ausdrücklich begrüßt, da es die bisherige aufwendige Übermittlung der Sterbefälle an die zuständigen Meldebehörden zugunsten eines effizienteren Systems der Abmeldung ersetzt werden.

§ 32: Diese neue Bestimmung wird seitens des ÖStB ausdrücklich befürwortet, da sie dem Gedanken des Bürgerservice (der/die Hinterbliebene erspart sich die zusätzliche Vorlage von Heiratsurkunden bei Dritten) voll entspricht.

§ 34 Abs. 1 Ziffer 4: sollte lauten: „der Familien- oder Nachname der Mutter oder der Eltern“

§ 35 Abs. 2: Diese vorgeschlagene Bestimmung wird aus Sicht des ÖStB nicht befürwortet, zumal die Bestimmung im Ergebnis bedeutet, dass im Zusammenhang mit der Eintragung im ZPR auch ohne rechtliches Interesse des Antragstellers österreichische Personenstandsurkunden auszustellen wären. Dies würde für die Personenstandsbehörden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

§ 35 Abs. 3: Der Personenstandsfall Tod muss von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§ 35 Abs. 5 des Entwurfes sieht vor, dass jeder im Ausland eingetretene Personenstandsfall nach Abs. 2 bei jener Personenstandsbehörde einzutragen ist, bei der ein Antrag auf Eintragung gestellt wird. Die Eintragung wurde bisher ausschließlich vom Standesamt Wien-Zentrale Agenden vorgenommen und zwar nur dann, wenn die Antragsperson ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen konnte. Damit werden durch die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 die bisherigen Beurkundungen, die durch das Standesamt Wien-Zentrale Agenden vorgenommen wurden, ebenfalls an die Wohnsitzstandesämter verlagert. Diese Anträge werden auch zusätzlich zunehmen, da auch im Entwurf des PStG 2013 bei obgenannten Anträgen kein rechtliches Interesse mehr glaubhaft gemacht werden muss.

§ 35 Abs. 6: Die Anknüpfung der Zuständigkeit an den Ort des letzten Personenstandsfalls ist problematisch, weil dieser zumindest bis zur (fast) vollständigen Befüllung des ZPR schwer erudierbar ist. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Formulierung „... am Ort des letzten Personenstandsfalls“ durch „... am letzten inländischen Wohnsitz des Antragstellers“ zu ersetzen.

§ 35 Abs. 7: Diese neue Bestimmung, wonach anlässlich der Geburt Personenstands-behörden die Eintragung der Staatsbürgerschaft der Kinder in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister vornehmen können und auch die Ermächtigung haben, Staatsbürgerschaftsnachweise auszustellen wird begrüßt, da sie dem Gedanken des One-Stop-Shops entspricht. Die Wortfolge „der Kinder“ im 1. Satz ist zu ersetzen durch „des eingetragenen Kindes“. Der zweite Satz in § 35 Abs. 7 ist zu streichen, da sich die Möglichkeit zur Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises durch die die Geburt eintragende Personenstandsbehörde schon aus der im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung des § 41 Abs. 1 ergibt.

§ 38 Abs. 4: Diese Bestimmung ist die textlich unveränderte Bestimmung des § 11 Abs. 5 iVm § 2 Abs. 2 PStG 1985. Sowohl die geltende als auch die vorgeschlagene Regelung enthalten aus Sicht des ÖStB eine unsachliche Differenzierung. Nach beiden Regelungsinhalten können nur Personen dem Antrag als Ehegatten zustimmen, die den gleichen Familiennamen wie der Antragsteller führen und dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 (in § 38 Abs. 4 Zeile 2 und 3 des Entwurfs irrtümlich mit § 37 Abs. 2 angeführt) angehören, also österreichische Staatsbürger sind oder Staatenlose bzw. Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder anerkannte Flüchtlinge. Dies führt dazu, dass etwa alle Unionsbürger aber auch alle Personen, welche sonst nicht dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 angehören, nicht der Namensänderung zustimmen können und damit weder deren Zustimmung erteilen können, noch deren Zustimmung verweigern können und den nunmehr gebräuchlich gewordenen Namen zu führen haben. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung lässt sich dabei nicht finden. Die beiden Regelungen sind weiters insofern unscharf, als nicht darauf abgestimmt ist, dass der Antrag auf Eintragung eines gebräuchlich gewordenen Vornamens oder Nachnamens nicht der Zustimmung des Ehegatten bedarf, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt, da einerseits der Familienname des Ehegatten durch die Eintragung eines gebräuchlich gewordenen Vornamens gar nicht berührt wird und andererseits Ehegatten keinen Nachnamen führen, dessen gebräuchlich gewordener Schreibweise zugestimmt werden könnte. Die in § 38 Abs. 4 dargelegten Unstimmigkeiten gelten analog auch für § 38 Abs. 5 des Entwurfs im Hinblick auf die Zustimmung eines minderjährigen Kindes.

§ 40 Abs. 3: Es ist nicht erklärbar, weshalb nur die Eintragungen zum Personenkern volle Beweiskraft gemäß §§ 292 und 293 ZPO begründen sollten. Warum können nicht auch beispielsweise die Eintragungen zu § 2 Abs. 3, 4, 5 etc. volle Beweiskraft begründen? Die vorgeschlagene Regelung würde bedeuten, dass z. B. die Eintragung von Ort und Datum der Eheschließung (s. § 2 Abs. 4) im ZPR keine volle Beweiskraft hätte. Aus Sicht des ÖStB gibt es keinen Grund warum nicht auch diese Daten volle Beweiskraft haben sollten. Es wird daher vorgeschlagen im Zusammenhang mit der Beweiskraft auf den gesamten § 2 PStG zu verweisen.

§ 42 Abs. 2: Das Gesetz definiert nicht, was unter dem Begriff Freigabe im ZPR zu verstehen ist. Diese Legaldefinition sollte daher erfolgen.

§ 47 Abs. 1 letztes Wort: Das Wort „können“ muss durch das Wort „kann“ ersetzt werden.

§ 48 Abs. 2: Hier wurde offensichtlich auf Ziffer 15 „Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft“ vergessen.

§ 48 Abs. 6: Diese Bestimmung ist unklar, weil einerseits auf das 18. Lebensjahr abgestimmt wird, obwohl das Wahlalter schon mit dem 16. Lebensjahr erreicht ist und möglicherweise die Übermittlung an die Wählerevidenz deshalb nicht notwendig ist, da die in § 48 Abs. 6 dargestellten personenstandsrechtlichen Änderungen ohnehin in das Zentrale Melderegister einfließen, welches Basis für die Erstellung der Wählerevidenzen ist. Hier bliebe also nur Raum für Auslandsösterreicher, die nicht im ZMR aufscheinen. Diese Bestimmung ist klarer zu definieren.

Weiters wurden in § 48 des Entwurfs nur die elektronischen Übermittlungen im Wege des ZPR dargestellt. Ungeachtet dessen, bestehen aber weiterhin Mitteilungspflichten etwa an die Religionsgesellschaften im Falle von Eheschließungen und Todesfällen von Personen die vor dem 1.1.1939 geboren sind oder an Bezirksverwaltungsbehörden im Falle von Eheschließungen und Todesfällen von Personen, die vor dem 1.1.1939 geboren und konfessionslos sind oder Mitteilungspflichten nach Deutschland auf Basis von Staatsverträgen. Diesen Stellen können die Mitteilungen nicht elektronisch im Wege des ZPR übermittelt werden, sondern weiterhin nur im Wege schriftlicher Mitteilungen. Diese und allenfalls weitere Fälle müssen im Personenstandsgesetz berücksichtigt werden.

§ 48 Abs. 8: Die Bestimmung sollte richtig lauten: „... zur Ermittlung der Ehefähigkeit oder der Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft zu begründen...“.

§ 52: Diese Bestimmung ist das an das ZPR angepasste Äquivalent zu der bisherigen Bestimmung des § 37 PStG 1985. Derzeit ist dabei in § 37 Abs. 3

geregelt, dass dann, wenn ein rechtliches Interesse nur hinsichtlich bestimmter Daten glaubhaft gemacht werden kann, nur diese Daten übermittelt werden dürfen. § 52 des vorliegenden Entwurfs sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor. Es ist daher unklar, wie in solchen Fällen in Hinkunft vorzugehen ist.

§ 53: Die Übersetzung der Datenfelder aller Urkunden in alle EU-Sprachen wird als Bürgerservice begrüßt, da damit für die BürgerInnen das Erfordernis der Übersetzung österreichischer Urkunden im Falle der Vorlage dieser bei ausländischen Stellen im EU-Raum weitgehend entfallen wird. Es fehlt jedoch im Entwurf ein Hinweis darauf, dass Personenstandsurkunden oder Auszüge auch mit einer Übersetzungshilfe versehen werden können.

Aus den Erläuterungen zu § 53 geht hervor, dass die Unterfertigung von Urkunden wie bisher mit Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten erfolgt. Die den Erläuterungen entsprechende Gesetzesbestimmung findet sich jedoch im Unterschied zur geltenden Rechtslage (§ 52 Abs. 1 PStG 1985) in § 53 des Gesetzesentwurfs nicht mehr. Aus Sicht des ÖStB muss daher in das Gesetz noch die bisherige Formulierung des § 52 Abs. 1 in adaptierter Form aufgenommen werden. Vorschlag: „Die Personenstandsbehörde hat die von ihr ausgestellten Urkunden und sonstigen Auszüge mit ihrer Bezeichnung, dem Tag der Ausstellung, der Unterschrift des Standesbeamten und dem Amtssiegel zu versehen“. Erfolgt diese Klarstellung im Gesetz nicht, könnten die von österreichischen Behörden ausgestellten Urkunden und Auszüge möglicherweise von v.a. ausländischen Behörden als nicht echt zurückgewiesen werden. Weiters ist zu beachten, dass jene gemäß § 53 Abs. 3 des Entwurfs im Ausland von österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden nicht das Erfordernis der Unterschrift des Standesbeamten erfüllen müssen oder sollen, da die MitarbeiterInnen der Vertretungsbehörden in der Regel keine StandesbeamtenInnen sind. Hier ist in § 53 Abs. 3 zu ergänzen. „Die österreichische Vertretungsbehörde hat die von ihr ausgestellten Urkunden und Auszüge mit ihrer Bezeichnung, dem Tag der Ausstellung, der Unterschrift des Beamten und dem Amtssiegel zu versehen“. Eine ähnliche Formulierung ist auch für die Ausstellung von Partnerschaftsurkunden durch die Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde erforderlich. In § 53 fehlt zudem die Bestimmung, dass auf Urkunden und Auszügen nur jene Datenfelder dargestellt und ausgedruckt werden, welche auch tatsächlich befüllt wurden (Eintragung im ZPR). Andernfalls würden etwa Heiratsurkunden außer dem Tag der Eheschließung auch schon die Rubrik Auflösung der Ehe beinhalten, was bei Personen die gerade geheiratet haben, großes Befremden bewirken würde.

§ 54 Abs. 1: Der Entwurf sieht vor, dass die Geburtsurkunde die in § 11 vorgesehenen Angaben mit Ausnahme jener über den Tag und den Ort der Geburt

der Eltern zu enthalten hat. § 11 des Entwurfs enthält jedoch eine große Menge von Angaben zu den Kindeseltern, die nicht notwendig sind. Aus Sicht des ÖStB sind daher § 54 oder § 11 dahingehend zu ergänzen, welche Daten der Eltern in der Geburtsurkunde aufzuscneiden haben.

Diese Bestimmung gehört aus Sicht des Österreichischen Städtebundes in übersichtlicherer Form (s. Heiratsurkunde) dargestellt. Zudem hat der Wohnort des Kindes (der derzeit in Geburtsurkunden nicht dargestellt wird) zu entfallen, da nicht jedes neugeborene Kind bereits im Zeitpunkt der Ausstellung einer Geburtsurkunde über einen (inländischen) Wohnsitz verfügt und die Bestimmung des § 12 (Anmeldung eines Kindes durch die Personenstandsbehörde) eine Kann-Bestimmung ist. Daher bleibt die Anmeldung eines Neugeborenen bei der zuständigen Meldebehörde noch immer rechtlich möglich, faktisch aber mangels Vorhandensein einer Geburtsurkunde unmöglich. Für alle neugeborenen Personen, welche zukünftig im Ausland leben (Geburt des Kindes nur zufällig in Österreich, z. B. während eines Urlaubsaufenthaltes oder Wohnort der Mutter im Grenzgebiet) könnte ohne Vorlage einer ausländischen Meldebestätigung gar keine Geburtsurkunde ausgestellt werden. Möglicherweise bekommen diese Kinder aber auch im Ausland keine Meldebescheinigung, weil Voraussetzung dafür wiederum die Vorlage einer Geburtsurkunde ist.

§ 54 Abs. 2: Der Familienname einer Person (eines Kindes) ergibt sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung. Die Formulierung „als Familienname des Kindes ist dessen Geschlechtsname anzuführen“ ist daher unrichtig. Mangels Definition ist auch nicht klar, was unter einem Geschlechtsnamen zu verstehen ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 53 Personenstandsurkunden – und so auch Geburtsurkunden – den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wiedergeben. Der aktuelle Familienname könnte daher im Zeitpunkt der Ausstellung einer Geburtsurkunde z. B. auch ein Nachname sein. § 54 Abs. 2 ist entbehrlich und daher zu streichen.

§ 55 Abs. 1 Ziffer 5 und 6: Die Auflösung umfasst ohnehin auch den Fall der Nichtigkeitsklärung, weshalb diese nicht eigens angeführt werden braucht. Das Gesetz sollte daher nur die Auflösung der Ehe anführen. Die Einfügung des Wortes „nach“ vor der Formulierung „... deren Auflösung oder Nichtigkeitsklärung“ würde zudem mehr Klarheit in die vorgeschlagene Regelung bringen.

§§ 55 und 56: Aus Sicht des ÖStB ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei den Heiratsurkunden und den Partnerschaftsurkunden die Anführung des Wohnortes der Verlobten bzw. Partnerschaftswerber erforderlich ist. Es wird daher die Streichung dieser Angaben in den §§ 55 Abs. 1 Ziffer 2 und 56 Ziffer 1 vorgeschlagen. Weiters ergibt sich weder aus § 55 noch aus § 56 des Entwurfs die

Tatsache, dass die gemäß § 37 Abs. 2, 3. Satz einzutragenden akademischen Grade und Standesbezeichnungen auf den jeweiligen Urkunden (Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde) darzustellen sind. Gleiches gilt für Geburtsurkunden (§ 53) und Urkunden über Todesfälle (§ 57). Für Geburtsurkunden hätte das Fehlen des akademischen Grades nur dann Bedeutung, wenn eine erwachsene Person nach Abschluss eines Studiums eine Geburtsurkunde erhält. Diese müsste – da Urkunden den aktuellen Inhalt der Eintragung im ZPR wiedergeben – den akademischen Grad beinhalten. Seitens des ÖStB wird daher angeregt, die akademischen Grade und Standesbezeichnungen in die §§ 55, 56 und 57 aufzunehmen und allenfalls in § 54 eine Ausnahme für Personen bis zur Erreichung der Volljährigkeit festzulegen, da nicht damit zu rechnen ist, dass diese Personen bereits über einen akademischen Titel oder über eine Standesbezeichnung verfügen können. Weiters ist in § 55 Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „oder Nachnamen“ nach den Worten „ihre Familiennamen“ einzufügen, zumal Ehegatten vor der Eheschließung einen Nachnamen aus einer früher begründeten eingetragenen Partnerschaft führen können.

§ 56 Ziffer 3: Auch hier umfasst die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft schon den Fall der Nichtigkeit (s. § 55 Abs. 1 Ziffer 5 und 6).

§§ 55, 56, 57: Im Entwurf zu diesen Bestimmungen fehlt die „Eintragung der Geburt“. Diese ist deshalb erforderlich, da ausländische Empfänger von Mitteilungen einer Eheschließung, Verpartnerung oder eines Todesfalles die betreffende Person in ihren eigenen Büchern bzw. Registern andernfalls nicht zuordnen können.

§ 57 Abs. 1: Der Entwurf weist darauf hin, dass die Sterbeurkunde die in § 30 vorgesehenen Angaben zu enthalten hat. § 30 Ziffer 7 sieht vor, dass die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten des Verstorbenen einzutragen sind. Es wird hier vorgeschlagen, die Formulierung „des hinterbliebenen Ehegatten“ zu verwenden, zumal durch den Tod die Ehe aufgelöst wurde. Gleiches gilt für die Bestimmung des § 30 Ziffer 8.

§ 57 Abs. 1 letztes Wort: Das Wort „können“ muss durch das Wort „kann“ ersetzt werden.

§ 57 Abs. 2: Das Gesetz stellt nicht klar, welchen Inhalt die dort angeführte Auskunft über die Eintragung hat.

§ 58 Abs. 2: Diese Bestimmung, wonach BürgerInnen via Verwendung der Bürgerkarte Daten zu einem oder mehreren ihrer Personenstandsfällen oder zu allen ihren im ZPR eingetragenen Personenstandsfällen im Wege eines Auszuges

erhalten können trägt aus Sicht des ÖStB dem Gedanken des Bürgerservice und des E-Governments gleichermaßen Rechnung.

§ 59: § 59 des Entwurfs überträgt die Aufbewahrung aller Akten (Schriftstücke, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, gebildet haben) den Personenstandsbehörden. Gemäß § 46 Abs. 4 sind Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, erst 120 Jahre nach dem Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Dieselbe Frist gilt gemäß § 56b Abs. 4 für Staatsbürgerschaftsdaten, die im ZSR verarbeitet werden. Aus Sicht des ÖStB wäre es wesentlich zweckmäßiger im Rahmen des gemäß § 44 Abs. 1 eingerichteten Informationsverbundsystems ZPR und des gemäß § 56a Abs. 1 eingerichteten Informationsverbundsystems ZSR den Personenstandsbehörden bzw. Staatsbürgerschaftsevidenzstellen die rechtliche und technische Möglichkeit einzuräumen, die Aufbewahrung aller obzitierten Akten elektronisch im ZPR bzw. ZSR durchzuführen. Damit würden diese Akten nicht nur lokal abliegen, sondern könnten im Bedarfsfall von jeder Personenstandsbehörde bzw. Staatsbürgerschaftsevidenzstelle eingesehen werden. Dies würde den betroffenen Behörden einen erheblichen Archivierungsaufwand ersparen und zudem sicherstellen, dass von Personen bei verschiedenen Behörden dieselben Unterlagen vorgelegt werden. Zudem bietet eine zentrale Archivierung den Vorteil, dass kurzfristig notwendige Änderungen (z. B. ein vergessener zweiter Vorname oder akademischer Titel oder eine vergessene Standesbezeichnung) noch kurzfristig etwa am Tag der Eheschließung durchgeführt werden können, da in die im ZPR zentral abgelegten Akten eingesehen werden kann. Ist diese Einsicht nicht möglich (etwa bei einer Eheschließung an einem Samstag, an welchem die die Ehefähigkeit ermittelnde Personenstandsbehörde nicht erreichbar ist), können solche Korrekturen nicht mehr vorgenommen werden.

Zu § 60: Zukünftige Ahnenforscher würden möglicherweise keine Freude damit haben, dass sie zwar zum Teil noch in jahrhundertealten kirchlichen Unterlagen fündig werden, aber ab Einführung des ZPR ein „schwarzes Personenstandsdatenloch“ vorfinden werden, da die Fälle 120 Jahre nach dem Sterbefall zu löschen sind.

§ 60 Abs. 2: Es wird im Sinne einer Klarstellung vorgeschlagen, dem bestehenden Text die Formulierung „... und keine Abschriften aus den Personenstandsbüchern hergestellt werden“ anzufügen. Dies soll klarstellen, dass die sog. Abschriften aus den Personenstandsbüchern durch die Eintragung der Daten im ZPR bzw. durch die sonstigen Auszüge aus dem ZPR gemäß § 58 abgelöst sind.

§ 62 Abs. 1: Hier wird angeregt vor dem letzten Wort „fortzuführen“ den Text „in der bisherigen Form“ einzufügen.

§ 63 Abs. 2: Hier wird vorgeschlagen die Formulierung „... Abschriften aus den Personenstandsbüchern“ durch „Auszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister“ zu ersetzen, zumal Personenstandsbehörden ab Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes 2013 keine Abschriften mehr aus Personenstandsbüchern herstellen.

§ 68 Abs. 3: Zur Klarstellung wird vorgeschlagen vor dem Textteil „ist jene Personenstandsbehörde“ die Formulierung „im Inland“ voranzustellen. Die bisherigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes wie etwa § 5 Abs. 4, 3. Satz (Übermittlung an die BVB), § 4 Abs. 4 (Brandschutztüre), § 41 (Anwendung der allgemeinen Vorschriften) oder § 55 PStG (Bestätigungen) sind ohne ersichtlichen Grund entfallen.

Dem Entwurf zur Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes fehlt derzeit eine Bestimmung, wonach das ZSR Passbehörden über den Verlust von österreichischen Staatsbürgerschaften informiert. Derzeit besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung der zuständigen Landesregierungen noch der zuständigen Staatsbürgerschaftsevidenzstellen eine solche Mitteilung zu versenden. Die Information über den Verlust einer Staatsbürgerschaft ist jedoch für die österreichischen Passbehörden im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Einleitung eines Passentziehungsverfahrens gemäß § 15 Passgesetz notwendig und kann nicht durch die bloße Einsichtsmöglichkeit in das ZPR ersetzt werden. Die Schaffung einer solchen Regelung ist daher aus Sicht des ÖStB unbedingt erforderlich.

§ 72 Abs. 4: Hier sollte es im Sinne einer Klarstellung heißen: „Daten aus dem Standarddokumentenregister gemäß § 17 Abs. 1 E-GovG können für Zwecke der Verbesserung der Datenqualität in das ZPR übernommen werden.“

Zusammenfassung:

Der Entwurf des Personenstandsgesetzes verändert aus Sicht des ÖStB die Arbeit der Personenstandsbehörden und der Staatsbürgerschaftsevidenzen teils sehr stark. Dabei ist in einigen Bereichen mit Arbeitsentlastungen zu rechnen. Als Beispiele für solche Arbeitsentlastungen seien genannt:

- Der Ersatz schriftlicher Mitteilungen durch elektronische Übermittlungen.
- Die Möglichkeit zur ZPR Abfrage gemäß § 47 PStG durch berechnigte Behörden oder Gerichte (die Ersparnis ist aber erst dann zu erwarten, wenn ein Großteil der Personenstandsdaten im ZPR (nach)erfasst sind).

- Der Rückgang der Zahl an auszustellenden Urkunden. Wenn ein Zugriff auf das ZPR für Gerichte und Behörden eingerichtet ist, besteht (ähnlich etwa dem Meldewesen) in Hinkunft immer weniger Bedarf daran, Urkunden vorlegen und damit ausstellen zu müssen. Dies wird insbesondere auf die sog. Staatsbürgerschaftsnachweise, in geringerem Umfang aber auch auf andere Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.) zutreffen.
- Als zukünftige Arbeitsentlastung für Personenstandsbehörde kann auch gesehen werden, dass die Daten eines Personenstandsfalles (z. B. Delegationen im Zusammenhang mit Eheschließungen) nicht mehr von mehreren Personenstandsbehörden erfasst werden müssen, da sie mit der einmaligen Eingabe im ZPR bereits allen Personenstandsbehörden zur Verfügung stehen.
- Zeitersparnisse sind zu erwarten, da das bisher aufwendige Ehefähigkeitszeugnis durch eine sog. Personenstandsbestätigung abgelöst wird.
- Eine weitere Zeitersparnis bringt § 19 Abs. 2 PStG, wonach die Personenstandsbehörde, vor der die Ehe geschlossen wird, die Ehefähigkeit nicht wie bisher generell nochmals zu prüfen hat, sondern nur mehr im Zweifelsfall.
- Die Möglichkeit Auszüge gemäß § 58 auszustellen erübrigt (mit Ausnahme der Vertragsstaaten Italien, Deutschland und Schweiz) den Personenstandsbehörden im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage die zeitaufwendige Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.
- Der Entfall der Vorlageverpflichtung von Urkunden wird vermutlich am raschesten in den Staatsbürgerschaftsevidenzstellen bemerkbar sein, welche durch den geplanten Entfall der Verständigungspflicht gemäß § 53 PStG iVm § 29 PStV und die Möglichkeit zur Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen im Rahmen der Eintragung einer Geburt zusätzlich entlastet werden.

Bei der möglichen Arbeitsentlastung für Personenstandsbehörden ist jedoch zu beachten, dass einige Effekte (ZPR Abfrage, Rückgang der auszustellenden Urkunden) erst dann tatsächlich lukriert werden können, wenn das Zentrale Personenstandsregister in einem hohen Grad befüllt ist. Diese Effekte stellen sich daher erst mittel- oder langfristig ein.

Demgegenüber kommt es aber voraussichtlich in einigen Bereichen zu Mehrbelastungen der Personenstandsbehörden. Auch hier sollen einige Beispiele genannt werden:

- Entfall der Vorlage einer Abschrift aus dem Geburtenbuch: Derzeit benötigen beide Verlobten im Falle einer Eheschließung eine sog. Abschrift (Kopie) aus dem Geburtenbuch. Das Kopieren und Unterfertigen einer solchen Abschrift ist wenig zeitintensiv. In Zukunft benötigen die Verlobten diese Abschrift nicht mehr, sondern wird die jeweils für die Verlobten zuständige Personenstandsbehörde aufgefordert, die Daten der/des Verlobten in das ZPR einzuarbeiten. Die Notwendigkeit der Einarbeitung der Daten aus den bisherigen Geburtenbüchern betrifft dabei aber nicht nur den Fall der Eheschließungen sondern auch eine Reihe anderer Fälle. Es ist daher speziell in den Personenstandsbehörden mit vielen Geburtsregistrierungen (das sind v.a. die großen Städte mit Geburtskrankenhäusern) zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung durch Nacherfassungen kommen. Da im Zusammenhang mit Eheschließungen auch die letzte Eheschließung nach zu erfassen ist, ist auch im Bereich jener Personenstandsbehörden mit vielen Eheschließungen mit einer Mehrbelastung zu rechnen.
- § 7: Ab 1.1.2016 wird es zu einer Mehrbelastung jener Personenstandsbehörden kommen, die sich im Sprengel eines Gerichts befinden, zumal ab 2016 die Übermittlung der Daten der Gerichte an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichts erfolgen soll. Damit sind in der Regel wieder die Personenstandsbehörden in größeren Städten mit einer Mehrbelastung konfrontiert.
- §§ 10 und 29: Eine Mehrbelastung von Standesämtern außerhalb der großen Städte ist zu erwarten und dementsprechend vom Gesetzgeber zu berücksichtigen.
- § 35: Die Veränderung der Zuständigkeit von Nachbeurkundungen von der Stadt Wien auf alle Personenstandsbehörden, wird bei diesen eine Mehrbelastung darstellen.

Im Hinblick auf diese zusätzlichen Arbeitsbelastungen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die geplante Bestimmung des § 35 Abs. 2 einen im Verhältnis zum Nutzen nicht vertretbaren Zusatzaufwand für Personenstandsbehörden darstellt.

Für die Bürgerinnen und Bürger kommt es zu folgenden Änderungen bzw. Verbesserungen, die aus Sicht des ÖStB zur Gänze befürwortet werden:

- Entfall des Örtlichkeitsgrundsatzes bei Anzeigen von Geburten und Sterbefällen.
- Entfall des Örtlichkeitsgrundsatzes bei Ermittlung der Ehefähigkeit bzw. bei Ermittlung der Ehefähigkeit zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft.

- Entfall des Örtlichkeitsgrundsatzes bei Beantragung einer Urkunde, eines Auszuges aus dem ZPR oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises, sofern die Personendaten des Antragstellers im ZPR eingetragen bzw. (nach-)erfasst sind. Hier muss also in Ergänzung zum allgemeinen Teil der Erläuterungen „um jeder Österreicherin und jedem Österreicher in Zukunft die Möglichkeit zu bieten, unabhängig vom Ort der Eintragung – überall in Österreich – die benötigten Urkunden zu erhalten“ darauf hingewiesen werden, dass mit Ausnahme von Staatsbürgerschaftsnachweisen einerseits auch im ZPR eingetragene ausländische Personen Urkunden überall in Österreich und gemäß § 53 Abs. 3 auch im Ausland erhalten können und andererseits dies aber erst dann möglich ist, wenn die Daten der antragstellenden Person bereits im ZPR bzw. im ZSR eingetragen sind.
- Die Neugestaltung von Urkunden bringt den BürgerInnen in mehreren Bereichen Vorteile; so z. B. die Übersetzungshilfe für Urkunden und Auszüge in sämtliche EU-Sprachen (Entfall der Übersetzung) oder auch die Neugestaltung der Sterbeurkunde gemäß § 32, welche die zusätzliche Vorlage einer Heiratsurkunde bei bestimmten Stellen erübrigt.
- Die Möglichkeit von der die Geburt eines Neugeborenen eintragenden Personenstandsbehörde auch einen Staatsbürgerschaftsnachweis zu erhalten, stellt ein Serviceplus für BürgerInnen dar.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wurde der Entwurf auch im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den im sog. Big Picture formulierten Vorstellungen geprüft. Dabei wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die im Big Picture formulierte Idee des Wegfalls des Urkundennachweises bzw. des Zugangs zu personenstandsrechtlichen und staatsbürgerschaftsrelevanten Urkunden unabhängig von örtlichen Gegebenheiten erst dann umgesetzt ist, **wenn das ZPR und das ZSR vollständig oder zumindest annähernd vollständig befüllt ist**. Andere Vereinfachungen wie z. B. der weitgehende Entfall der Dokumentenvorlage im Zusammenhang mit einer Eheschließung bzw. Verpartnerung können bereits ab Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes bzw. Staatsbürgerschaftsgesetzes umgesetzt werden. Im Big Picture ist die Frage des Fortbestandes/Weiterentwicklung/Überführung des Standarddokumentenregisters angeführt. Diese Lösung dieser Frage ist durch den vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht geregelt. **Ebenso finden sich im Entwurf derzeit keinerlei rechtliche Bestimmungen darüber, ob und wie die in vielen lokalen Applikationen befindlichen Daten der Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschafts-evidenzen in das ZPR migriert werden sollen und welche rechtliche Qualität diesen im ZPR zukommt.**

Ohne die Klärung der Überführung des Altbestandes hinsichtlich der technischen Machbarkeit und Kostentragung sind jahrelange

Unsicherheiten und Qualitätsmängel zu befürchten. Die endlose Geschichte des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) sollte hier ein warnendes Beispiel sein.

Aber auch in Bezug auf die notwendige Unterstützung (finanziell wie auch in Form von Schulungen) für jene Standesämter auf die gänzlich neue Aufgaben oder ein noch nicht abschätzbarer Mehraufwand im Vergleich zum Status Quo zukommt, müssen Lösungen gefunden werden.

Eine losgelöste Betrachtung der inhaltlichen Punkte ist ohne Diskussion zur finanziellen Frage (Gebühren und Kostentragung der Umstellung) seriös nicht möglich. Es darf nicht passieren, wie schon des Öfteren, dass nach inhaltlicher Einigung mit dem BMI erst im Nachhinein die Gespräche mit dem BMF stattfinden und dort dann möglicherweise zu keinem befriedigenden Abschluss gelangen. Einem geplanten Inkrafttreten mit 1.4.2013 kann ohne die Lösung dieser großen Fragen nicht zugestimmt werden, da ansonsten das langersehnte Projekt eines ZPR zum Scheitern verurteilt wäre.

Insgesamt ist derzeit die Beurteilung der Frage, ob die Neuerungen des Personenstandswesens und des Staatsbürgerschaftswesens Zeitersparnisse oder Mehraufwendungen für die betrauten Personenstandsbehörden und Staatsbürgerschaftsstellen bedeuten, noch nicht zu beantworten. Insbesondere ist unklar, wie sich die kurz- und mittelfristigen Einsparungen im Verhältnis zu den Mehrarbeiten darstellen.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wird daher beim BMI angeregt, eine Evaluierung durchzuführen, die die bisherigen Geschäftsprozesse den neuen Geschäftsprozessen nach Implementierung des ZPR gegenüberstellt. Dadurch sollte es nicht zuletzt zur Versachlichung der bereits bestehenden Diskussion um die positiven Effekte des ZPR kommen.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär